

33
107

Uwissen / Demnach es am Tage ist / daß durch häufiges Einführen und Eintragen des auff dem Schottlande / Bischoffsberge / Stoltzenberge / und andern umb diese Stadt liegenden Freyheiten gebackenen Brodts und Kuchen / wie auch Fleisches und daselbst gebrauenen Bieres / nicht allein die Nahrung der hiesigen Bürgerschaft höchst gefräncket und vernachtheilet wird / sondern auch dannenhero gemeine Stadt in Dero Einkünfften einen mercklichen Abgang und Schaden empfindet: Solches alles aber / wie es denen hiebevör desfalls publicirten Edicten zuwider läuft / also ferner Einsehen und nachdrückliche Handhabung derselben erfordert: Als haben wir umb sothanes unbefugte und zu dieser Stadt gröstem Nachtheil gereichende unterfangen gänzlich abzustellen / mit reasumirung der vorhin zu vielen mahlen publicirten Edicten / männiglich auch denen von dieser Stadt Soldatesque mit Ernst untersagen wollen / sich hinführo des Einführens / es geschehe in Carossen / Kalesen / oder andern Wagen / wie auch alles Eintragens obbemelten verbothenen Brodts / Kuchen / Fleisches und Bieres in diese Stadt gänzlich zuenthalten / und dessen auff keinerley Weise sich zu unterstehen. Wiedrigen fals dasern jemand mit Hindansetzung dieses unsers Edicts sich eines andern gelüsten lassen solte / demselben wird nicht allein das hereingebrachte verbothene Brodt / Kuchen / Fleisch und Bier abgenommen / zu dem verordneten Bett-Herren gebracht / und nach dessen Guttbefinden darüber disponiret werden / sondern auch die Person / so wider dieses unser Edict handelt / und entweder selbst obbesagte verbothene Stücke in die Stadt bringet / oder andern darzu behülfflich ist / wird von E. E. Bett-Gericht / nach Beschaffenheit der Personen und anderer Umstände / entweder mit einer mercklichen Geldbusse / oder mit der Hafft / oder gar mit Legung der Nahrung auff eine Zeitlang / unausbleiblich abzustraffen seyn / und solches zwar mit dieser extension, daß nicht allein diejenige / so wirklich in denen Thören beschlagen werden / sondern auch alle dieselbe / so dessen überzeuget werden können / daß sie sothanes verbothenes Brod / Fleisch und Bier in die Stadt practisiret (zu welchem Ende denen / so solche Personen werden angeben und nachkundig machen / die helffte der Straffe zugewendet / ihr Nahme aber verschwiegen gehalten werden sol) in solche Straffe verfallen seyn sollen. Wie nicht weniger diejenige / so sich hinführo unterstehen werden / denen bestellten Aufsehern sich mit Gewalt zu widersetzen / an dieselbe Hand anzulegen / oder auch sich an denen Edictis und der Wach-Bude zuvergreiffen / mit schwerer Straffe / nach Bewandnuß der Personen / auch criminaliter und mit dem Pranger / sollen angesehen werden. Die Weiber aber Mägde und Kinder / so zum Ein- und herumtragen in der Stadt dergleichen verbothenen Brodts und Kuchen sich gebrauchen lassen / sollen mit der Hafft / und da sie zum drittenmahl darüber betreten würden / mit dem Zuchthause abgestraffet werden. Und weil es die Erfahrung bezeuget / daß wegen der grossen Menge Volcks / so sich gegen Thorschliessen auff der Brücke findet / viel von obangeregten verbothenen Stücken unvermerckt durchgebracht wird / die Soldatesque auch dahero grosse Verhinderung in ihrer Berrichtung empfindet: Als wird hiemit gleichfalls ernstlich verbothen / daß niem and umb die Zeit / wenn die Thorglocke geläutet wird / auff der Brücke stehen bleibe / sondern gleich darüber gehe / damit solcher Gestalt die Brücke frey sey / und alle dergleichen und andere daher entstehende Inconvenientien verhütet werden mögen. Wiedrigensals / da jemand / auff geschehene Erinnerung der dazu bestellten Ampts-Dienere / nicht weggehen / sondern auff der Brücke stehen bleiben würde / sol derselbe vor das Vice-præsidirende Ampt gefordert werden / und desfalls nachdrücklicher Bestrafung gewärtig seyn. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Ungelegenheit zuhüten haben wird. Actum auff unserm Raht-Hause den 9. Jun. Anno 1690.

Burgermeistere und **R**aht
der Stadt Danzig.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.]

Staatsminister und Reich

der Kaiserlichen Regierung